



GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Gemeinde Denkendorf* Wassertal 2* 85095 Denkendorf

Sachbearbeiter: Frau Bgmin Forster
Durchwahl -0
Zimmer-Nr. 1 / OG
Aktenzeichen:

Denkendorf, 08.11.19

Ladung zur Sitzung des Gemeinderates
im Schulungsraum der FFW Denkendorf
am **Donnerstag, 14.11.2019 um 19 Uhr**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.10.2019
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Informationen aus der Bauausschusssitzung
4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
6. Bauvoranfrage zum Fachmarktzentrum Alemannenstraße 2-4, Fl.Nr. 1007/15, Gem. Denkendorf; hier Tekturantrag Tedi/KIK; Beratung – Beschlussfassung
7. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich SO Lagerflächen am Weiher, Fl.Nr. 163, Gem. Gelbelsee; Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Bau GB; Beratung – Beschlussfassung; Feststellungsbeschluss
8. Antrag auf Straßenbeleuchtung (eine Lampe) im Beilngrieser Weg in Bitz; Beratung - Beschlussfassung
9. Bürgerversammlungen 2019; Beratung – Beschlussfassung (026.2019)
10. Erstellung des Spielplatzes Wassertal 8 BA II, Eichenweg; Information
11. Vergabe der Erdarbeiten im Kinderhaus Krummwiesen; Information (622 DeKru)

zum öffentlichen Teil:

12. Wegebauausschuss für die Jagdgenossen Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung (905)
13. Antrag der FW und CW Gemeinderatsmitglieder für die Koordination von Aktivitäten zum Erhalt der Ärzte in Denkendorf; Beratung - Beschlussfassung

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denkendorf
am: 14.11.2019
um 19.00 Uhr

in Denkendorf
Schulungsraum
Feuerwehrgerätehaus Denkendorf

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates Denkendorf
waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende war: 1. Bgmin Forster
Schriftführerin war: Frau Herrler

Anwesend waren:

Heinrich Beringer
Heinrich Forscht
Heike Fritzen
Peter Lehner
Josef Mosandl
Alois Müller
Karin Nerb
Jürgen Sendtner
Thomas Sendtner
Ludwig Schranz
Alfons Weber
Josef Wermuth
Stephan Werner
Regina von Wernitz - Keibel
Josef Weigl
Claus Wirth

Entschuldigt abwesend waren:

Christian Holtz
Rolf Schowalter

Unentschuldigt abwesend waren:

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.10.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift aus der Sitzung vom 24.10.2019.

Abstimmungsergebnis: 13 0

2. Beschluss über die Tagesordnung

kein Beschluss

3. Informationen aus der Bauausschusssitzung

Folgender Antrag wurde genehmigt:

- Umbau eines Freisitzes in eine Ankleide, Fl. Nr. 1453/6 Gem. Denkendorf, Ringstraße

4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

- Für den behindertengerechten Umbau der „Alten Schule“ in Dörndorf wurden die Baumeisterarbeiten zu 26.068,14 € vergeben.
- Die Schachtsanierungen im Gemeindegebiet wurden für 20.769,07 € vergeben.
- Der Umbau der Toilettenanlagen im Haus der Limeskinder in Zandt wurde für 22.028,32 € vergeben.
- Die Gemeinde beschafft einen Ersatz für den Pritschenwagen-Bus für 38.577,36 €.

5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

Im Freistellungsverfahren wird ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 375/6 in Dörndorf am Oberen Brand errichtet.

6. Bauantrag zum Fachmarktzentrum Alemannenstraße 2-4, Fl.Nr. 1007/15, Gem. Denkendorf; hier Tekturantrag Tedi/KIK; Beratung – Beschlussfassung

Änderungsantrag

Tekturplan zum Bauantrag 42-BV-Nr. 77-2005-B

Verschmelzung von 2 bestehenden Verkaufsstätten in 1 Verkaufsstätte durch Entfall einer nichttragenden Innenwand.

Nutzungsänderung der Verkaufsräume „KiK“ und „TEDi“; gemäß den übermittelten Planskizzen sollen nunmehr die Verkaufsräume „KiK“ und „TEDi“ zu einem gemeinsamen Verkaufsraum verschmolzen werden. Lt. dem Antragsteller bestehen keine baurechtlichen Bedenken (Brandschutz etc.)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans XIV Gewerbegebiet „An der Römersäule“ BA II.

Hinsichtlich der vergrößerten Verkaufsflächen wird die Regierung von Oberbayern entsprechende Aussagen hinsichtlich des angebotenen Sortimentes gemäß dem Landesentwicklungsplan treffen müssen. Eine entsprechende Voranfrage zum Bauantrag wurde schon auf dem Verwaltungsweg im Jahr 2018 gestellt und von der Regierung von Oberbayern negativ abgehandelt.

Die neue Verkaufsfläche beträgt 1017,87 qm, davon 800 m² Kundenfläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tekturantrag zur Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes, Nutzungsänderung Verkaufsräume „KiK“ und „TEDi“ in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 0

8. Antrag auf Straßenbeleuchtung (eine Lampe) im Beilngrieser Weg in Bitz; Beratung – Beschlussfassung

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Errichtung einer Straßenlampe im Beilngrieser Weg, Bitz vor. Der Antragssteller erklärt, dass im Rahmen seiner Baumaßnahme im Beilngrieser Weg eine Stromleitung verlegt wird. In diesem Zuge soll eine Straßenlampe gesetzt werden.

Die Main-Donau-Netzgesellschaft wurde mit der Überplanung der Beleuchtung beauftragt. Die Main-Donau-Netzgesellschaft schlägt zwei Leuchten vor. Die Kosten für zwei Leuchten inkl. der Erdarbeiten belaufen sich auf brutto 4.196,55 €.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Eine Straßenlampe wie beantragt ist lt. bestehendem Gemeinderatsbeschluss nicht umzulegen.

Zwei Straßenlampen sind umzulegen, eine Anliegerversammlung nach KAG ist durchzuführen. (Fall Zandter Straße war an der OD-Grenze der Kreisstraße, deshalb haben die Anlieger in Eigeninitiative gezahlt).

Ein Gemeinderatsmitglied hält zwei Lampen für sinnvoll und schlägt vor, die Kosten für eine Lampe zu übernehmen und die Kosten für die zweite Lampe umzulegen.

Herr Landes erläutert, dass zwei Lampen abzurechnen seien. Bei einer werde dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht umgesetzt.

Ein Gemeinderatsmitglied hakt nach, was im städtebaulichen Vertrag hinsichtlich der Beleuchtung vereinbart worden sei.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass hier die Erschließungsleistungen auf eigene Kosten vermerkt seien.

Einige Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus, die bisherigen eigenen Vorgaben weiterhin einzuhalten. Ein Gemeinderatsmitglied ergänzt, dass bei einer anderen Entscheidung die Vorgaben grundsätzlich geändert werden sollten.

Hinsichtlich der Standorte informiert Bürgermeisterin Forster, dass der Versorger diese an Hand der optimalen Ausleuchtung berechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von zwei Leuchten für den Beilngrieser Weg in Bitz.

Abstimmungsergebnis: 15 0

Eine entsprechende Anliegerversammlung nach KAG ist damit durchzuführen.

- 7. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich SO Lagerflächen Am Weiher, Fl.Nr. 163, Gem. Gelbensee; Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Beratung – Beschlussfassung; Feststellungsbeschluss

Gemeinderatsmitglied Schranz nimmt an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil (Art. 49 GO).

Frau Friedl informiert, dass man mit dem Nachbarn in Kontakt sei und er sei zufriedengestellt. Auf Nachfrage erläutert sie weiter, dass von Seiten der Regierung keine genaue Festsetzung der Inhalte der Lagerung gewünscht werde, da eine solche Festsetzung evtl. zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Eigentümers führen könnte. Bei einer Lagerung von Schad- oder Gefahrstoffen sowie lärmverursachenden Gegenständen wäre das BImSchG einschlägig, dies wäre zuvor entsprechend zu beantragen.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Ansicht, dass bei einer Festlegung im FNP möglicher Ärger ausgeschlossen werde.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied stellt fest, dass kein Bebauungsplan-Verfahren mehr folge und fragt nach der Definition für „Lagern“. Bspw. würde eine Lagerung von alten Autos zur Entstehung eines Schrottplatzes führen.

Frau Friedl erläutert, dass dies im weiteren Verfahren geregelt werde. Die zuständige Behörde sei entsprechend zu informieren. Zuständig seien die Regierung von Oberbayern, das Landratsamt, die Gemeinde, das Wasserwirtschaftsamt etc. Wenn ein Verstoß erkannt werde, könne dies angezeigt werden, regelmäßig prüfe solche Anzeigen das Landratsamt.

Bürgermeisterin Forster ergänzt, dass auch dieses Verfahren von Seiten des Landratsamtes angestoßen worden sei, da diese den rechtlichen Mangel entdeckt hätten. Der Gemeinderat wolle durch das Verfahren den Status quo festschreiben, deshalb sei man überhaupt in das Verfahren gegangen.

Ein Gemeinderatsmitglied fasst zusammen, dass man die Absicht einer bestimmten Lagerung beim Landratsamt anfragen müsse, welches dann die Genehmigung erteile oder versage.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach, ob mit dem Landratsamt abgestimmt sei, ob hier eine Genehmigung oder Duldung nach § 35 Abs. 2 BauGB erteilt werde.

Frau Friedl informiert, dass das Landratsamt ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben habe, die nicht negativ ausgefallen sei.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass die Gelbelseer Bürger darüber informiert hätten, dass der Feldweg nicht mehr nutzbar sei. An der West- und Südseite sei die Grenze überschritten worden, dies sei zu entfernen.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 24.06.2019 – bis 24.07.2019 statt. Dabei wurden folgende Anregungen geäußert:

1.1 Anwohner der Straße Am Weiher 4 in Gelbensee, Schreiben vom 18.07.2019, 3 Briefe mit gleichem Inhalt

„In Bezug auf die Einsichtnahme in die Änderung des Flächennutzungsplanes, Deckblatt Nr. 28 der Gemeinde Denkendorf vom 17.01.2019 nehme ich nachfolgend Stellung:

Das betreffende Grundstück liegt immer noch nicht in der Nähe zu der Bundesautobahn A 93. Bei einer Entfernung von ca. 59 km ist die Beschreibung „Nähe“ unangebracht. Die Ausfahrt Denkendorf wird man ebenfalls vergeblich suchen.

Die naheliegende Bundesautobahn A 9 und die dort tatsächlich existierende Ausfahrt Denkendorf ist auch erst in ca. 5,2 km zu erreichen. Der Anschluss an die Bundesautobahn A 6 ist ebenfalls falsch angegeben, da diese ca. 75 km entfernt ist.

Der Erhalt der Arbeitsplätze vor Ort ist nicht nachvollziehbar. Dies wäre durchaus interessant, wenn es bereits mehrere Arbeitsverhältnisse gäbe und diese Arbeitnehmer einen kurzen Anfahrtsweg hätten. Aber: wer und wo sind diese Mitarbeiter? Aufgrund der angeblich angestrebten Nutzung als Lagerfläche ist auch nicht anzunehmen, dass zukünftig mehrere Arbeitsplätze entstehen werden. Die Zufahrt über das Dorf Gelbensee ist schwierig. Aufgrund schmaler Straßen und enger Kurven treten hier täglich Probleme auf. Bus, Lkw oder Traktor können teilweise nicht an einem Pkw vorbeifahren.

Die direkte Zufahrt über die Straße Am Weiher ist noch beengter. Die Breite beträgt teilweise nur 4,05 m. Ausweichmöglichkeiten gibt es nur auf landwirtschaftliche Flächen.

Die angegebene Ausweichmöglichkeit auf eine geschotterte Bankette mit 4 m Breite gibt es weder links noch rechts. Lediglich direkt vor dem Grundstück fand eine illegale Aufschotterung auf Gemeindegrund statt. In der Gemeinderatssitzung am 17.01.2019 wurde dies sogar durch einen Gemeinderat moniert.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Dass die Straße bereits erhebliche Schäden aufweist, die durch Schwerlastverkehr entstanden sind, ist ebenfalls offensichtlich.

Die Rückführung des Oberflächenwassers durch Versickern vor Ort ist fraglich. Die Freiflächen wurden aufgeschottert und stark verdichtet. Ein Versickern ist nicht möglich.

Die Bepflanzung des Randes wurde in den letzten Wochen vorgenommen. Obstbäume, -sträucher und Weiden, obwohl die Verwendung von Gehölzen mit auffälligen Laubfärbungen und hängenden Wuchsformen nicht zulässig ist.

Darüber hinaus werden die Obstbäume in ein paar Jahren Früchte tragen. Diese werden auf die Straße fallen und zu starker Verschmutzung beitragen. Wer beseitigt diese? Oder will sich der Eigentümer hier „Obst zum Selberpflücken“ offenhalten?

Bisher wurde angegeben, dass das bestehende Wohngebäude als Betriebsleiterwohnung genutzt werden soll. Nunmehr scheint der Neubau von Betriebsleiterwohnungen ebenfalls in Planung. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Lagerfläche, die bisher fast ohne Personal ausgekommen ist, mehrere Betriebsleiter benötigt.

Dies widerspricht sich ebenfalls mit der Angabe, dass es kein erhöhtes Verkehrsaufkommen geben wird. Wenn „ein paar Mal“ im Jahr Gegenstände zur Lagerung gebracht werden, besteht weder Bedarf an permanentem Personal noch an mehreren Betriebsleitern.

Da Altlasten weder bekannt sind, noch vermutet werden, wäre eine Überprüfung angezeigt. Schließlich stehen auf dem Grundstück mehrere ältere Baufahrzeuge. Da diese teilweise unrechtmäßig mit roter Nummer bewegt werden, ist fraglich, ob überhaupt noch eine Straßentauglichkeit vorliegt.

Der Denkmalschutz hatte sich bereits vor Antragstellung erledigt. Ohne Genehmigung wurden bereits meterhohe Aufschotterungen vorgenommen, so dass weder Erdarbeiten noch damit verbundene Funde zu erwarten sind.

Das Schreiben von Frau Friedl vom 08.11.2018 verwirrt etwas. Es wurde ein Sondergebiet Lagerfläche beantragt. Beherbergungsstätten und kleine Tagescafes stehen kaum im Zusammenhang mit einer Lagerfläche. Ein Sondergebiet ist anders definiert!

Sollte der Bauherr aufgrund seiner Erweiterungswünsche auch noch eine Gastronomie planen, ist das an dieser Stelle wirtschaftlich wohl eher unangebracht. Hier sei ebenfalls auf die damit verbundene Verkehrszunahme hingewiesen.

Darüber hinaus schließt der Plan Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften aus. Dieser Widerspruch sollte für jeden offensichtlich sein.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass das von Frau Friedl in der Gemeinderatssitzung am 17.01.2019 angestrebte Gespräch mit Familie N. bisher

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

nicht stattgefunden hat. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es dies jemals geben wird.

Die Zufahrt über das Dorf Gelbelsee ist schwierig. Aufgrund schmaler Straßen und enger Kurven treten hier täglich Probleme auf. Bus, Lkw oder Traktor können teilweise nicht an einem Pkw vorbeifahren.

Die direkte Zufahrt über die Straße Am Weiher ist noch beengter. Die Breite beträgt teilweise nur 4,05 m. Ausweichmöglichkeiten gibt es nur auf landwirtschaftliche Flächen.

Die angegebene Ausweichmöglichkeit auf eine geschotterte Bankette mit 4 m Breite gibt es weder links noch rechts. Lediglich direkt vor dem Grundstück fand eine illegale Aufschotterung auf Gemeindegrund statt. In der Gemeinderatssitzung am 17.01.2019 wurde dies sogar durch einen Gemeinderat moniert. Dass die Straße bereits erhebliche Schäden aufweist, die durch Schwerlastverkehr entstanden sind, ist ebenfalls offensichtlich.“

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße Am Weiher 4 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird nach Abwägung festgehalten.

Beschluss:

Zur Straße Am Weiher:

Eine detaillierte Betrachtung der Straße zwischen dem Ortsteil Gelbelsee und der Wohnsiedlung an der Gsteinetstraße, an der Waldstraße und am Birkenweg ist nicht Bestandteil der unverbindlichen Bauleitplanung. In dieser Bauleitplanung werden die seit mehreren Jahren bestehenden genehmigten Betriebsleiter- und Lagerflächengebäude sowie die Lagerflächen und andere freie Flächen auf dem Grundstück gezielt der Nutzung als Sondergebiet Lagerflächen gewidmet, um das Gebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich zu ordnen. Aufgrund der Neuordnung wird eine eindeutige Zuweisung der Flächen dem Lagerbetrieb geschaffen. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung von Oberbayern geäußert und im Verfahren verfolgt. Zu dem Verfahren gibt es seitens der Träger öffentlicher Belange keine negativen Äußerungen bzw. es besteht Einverständnis mit dem Vorhaben unter Auflagen, die erfüllt werden. Die Straße wurde bei keinem Träger öffentlicher Belange thematisiert, da dies kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung ist.

Anzumerken ist, dass diese Straße von der Allgemeinheit benutzt wird. Sowohl die Inhaber der umliegenden Felder und der Lagerflächen und die Anwohner der Straße Am Weiher als auch die Bewohner des in der Nähe gelegenen Wohngebietes nutzen täglich mehrfach diese Straße. Die Breite der Straße beträgt

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

ca. 5,00 bis 5,50 m bzw. punktuell an engeren Stellen 4,50 m und ist gemäß Richtlinien für die Anlage von Straßen ausreichend bemessen. An beengten Stellen gibt es Ausweichmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf eine geschotterte Bankette, die links und rechts insgesamt ca. 4,00 m beträgt. Bisher gab es bezüglich der Situation keine Meldung seitens der Polizei und keine Unfälle, die aufgrund der beengten Situation entstehen würden. Ebenso gab es bisher keine Meldung seitens der Landwirte an die zuständige Polizeidienststelle bzw. an die Gemeinde, dass diese Straße unfallträchtig bzw. unmöglich zu befahren wäre. Im Zuge einer Planung der Straßensanierung kann das Thema des Straßenausbaus und der Straßenbeschädigungen aufgegriffen werden, wenn die Gemeinde hier einen dringenden Bedarf erkennt. Momentan ist kein Bedarf zu erkennen.

Dem Sondergebiet Lagerfläche wird hier nach sorgfältiger Abwägung ein höherer Wert gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 8 (1a und 1c) BauGB beigemessen. Sowohl das seit Jahren bestehende Wohnen in einem Gebäude für Betriebsleiter auf dem Grundstück Fl. Nr. 163 als auch der Fakt einer Fortführung der Tätigkeit als Unternehmer für Vermietung der Lagerflächen sind hier für die Abwägung maßgebend (§ 1 (6) Pkt. 2 und § 8 a und c BauGB).

Die Situation der Straße verschlechtert durch den Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung nicht die Situation der Anwohner. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl. Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes sowie der Bauleiterwohnung auf dem Grundstück anzusehen.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes und von der Problematik der Straße Am Weiher geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Das betreffende Grundstück liegt immer noch nicht in der Nähe zu der Bundesautobahn A 93. Bei einer Entfernung von ca. 59 km ist die Beschreibung „Nähe“ unangebracht.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Die Ausfahrt Denkendorf wird man ebenfalls vergeblich suchen.

Die naheliegende Bundesautobahn A 9 und die dort tatsächlich existierende Ausfahrt Denkendorf ist auch erst in ca. 5,2 km zu erreichen. Der Anschluss an die Bundesautobahn A 6 ist ebenfalls falsch angegeben, da dieser ca. 75 km entfernt ist.

Nähe zur A93

In der Begründung wird die Aussage bezüglich A93 aufgrund eines Tippfehlers redaktionell geändert. Es handelt sich um die Autobahn A9, die in der unmittelbaren Nähe des Grundstücks verläuft. Die Autobahnausfahrt Denkendorf liegt jedoch in der Nähe des Gebietes. Die Aussage zu einer Autobahnanbindung über die Ausfahrt Denkendorf ist lediglich informativ und hat keine Bedeutung für die Entscheidung über die Genehmigung des Sondergebietes Lagerflächen durch die Regierung von Oberbayern. Weitere Angaben über die Entfernungen zu den Autobahnen sind ebenfalls informativ und in einer Bauleitplanung üblich. Hier werden die Angaben aus dem Bayernatlas des Bayerischen Vermessungsamtes entnommen

Dem Sondergebiet Lagerfläche wird hier ein höherer Wert gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 8 (1a und 1c) BauGB beigemessen. Sowohl das seit Jahren bestehende Wohnen in einem Gebäude für Betriebsleiter auf dem Grundstück Fl. Nr. 163 als auch der Fakt einer Fortführung der Tätigkeit als Unternehmer für Vermietung der Lagerflächen sind hier für die Abwägung maßgebend (§ 1 (6) Pkt. 2 und § 8 a und

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

c BauGB. Der Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung verschlechtert nicht die Situation der Anwohner. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl. Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes sowie der Bauleiterwohnung auf dem Grundstück anzusehen.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.....) – hier Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl. Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft.....) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Der Erhalt der Arbeitsplätze vor Ort ist nicht nachvollziehbar. Dies wäre durchaus interessant, wenn es bereits mehrere Arbeitsverhältnisse gäbe und diese Arbeitnehmer einen kurzen Anfahrtsweg hätten. Aber: wer und wo sind diese Mitarbeiter? Aufgrund der angeblich angestrebten Nutzung als Lagerfläche ist auch nicht anzunehmen, dass zukünftig mehrere Arbeitsplätze entstehen werden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Zum Erhalt der Arbeitsplätze am Ort:

Die Tatsache, dass der Inhaber des Grundstücks in seinem bestehenden und genehmigten Gebäude für Lagerflächen einen Arbeitsplatz hat, ist in der Betrachtung und in der Abwägung von Bedeutung.

Das seit Generationen existierende Wohnen in einem Gebäude für Betriebsleiter auf dem Grundstück Fl. Nr. 163 und der Fakt einer Fortführung der Tätigkeit als Unternehmer für Vermietung der Lagerflächen sind hier für die Abwägung maßgebend.

Die Situation der bereits bestehenden Arbeitsstätte verschlechtert durch den Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung nicht die Situation der Anwohner. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes sowie der Bauleiterwohnung auf dem Grundstück anzusehen.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes
- gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes und vom Erhalt sowie durch Schaffung der neuen Arbeitsplätze gehen keine zusätzlichen unzumutbaren Störungen und Belästigungen für die Anwohner aus. Das Gebiet wird gemäß § 1

Abs. 3 BauGB neu als Sondergebiet für Lagerflächen geordnet. Von dem Gebiet gehen vergleichsweise weniger Belastungen aus als von der früheren landwirtschaftlichen Nutzung des Hofes als Geflügelzuchtbetrieb. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Die Rückführung des Oberflächenwassers durch Versickern vor Ort ist fraglich. Die Freiflächen wurden aufgeschottert und stark verdichtet. Ein Versickern ist nicht möglich.

Zur Rückführung des Oberflächenwassers

Im zweiten Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat das Wasserwirtschaftsamt aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert, eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Die Bemerkung wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Die Anlagen wurden im Laufe der Jahre in mehreren Genehmigungsverfahren erstellt, die der Behörde nicht bekannt sind. Die Unterlagen werden dem WWA Ingolstadt nach dem Abschluss des Verfahrens vorgelegt. Momentan existiert auf dem Grundstück eine gut funktionierende Entwässerung der Fläche in den Regenrückhaltebecken mit einer weiterführenden Entwässerung in die Doline.

Die Regierung von Oberbayern hat ausdrücklich dem Erhalt des bestehenden Gebietes als Sondergebiet Lagerflächen zugestimmt. Die wasserrechtliche Situation wird nach Abschluss des Verfahrens geregelt.

Dem Sondergebiet Lagerfläche wird hier ein höherer Wert gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 8 (1a und 1c) BauGB beigemessen. Sowohl das seit Jahren bestehende Wohnen in einem Gebäude für Betriebsleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 163 als auch der Fakt einer Fortführung der Tätigkeit als Unternehmer für Vermietung der Lagerflächen sind hier für die Abwägung maßgebend (§ 1 (6) Pkt 2 und § 8 a und c BauGB).

Die Situation der Entwässerung auf dem Grundstück Fl.Nr. 163 verschlechtert durch den Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung nicht die Situation der Anwohner auf dem Grundstück Fl.Nr. 160/1. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Lagerflächen ist als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes sowie der Bauleiterwohnung auf dem Grundstück anzusehen. Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt. Der Flächennutzungsplan regelt nicht die Anzahl der Betriebsleiter auf einem Betriebsgelände. Die Träger öffentlicher Belange haben diesbezüglich keine Einwände gemeldet. Die Gewichtung liegt deshalb auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen nach Abwägung festgehalten.

Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes mit dem Betriebsleiterhaus geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Anwohner sind seit Generationen Nachbarn des früheren Geflügelhofes mit einer Betriebsleiterwohnung. Nach der Veränderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Veränderung

ist von keiner unzumutbare Störung auszugehen. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Bisher wurde angegeben, dass das bestehende Wohngebäude als Betriebsleiterwohnung genutzt werden soll. Nunmehr scheint der Neubau von Betriebsleiterwohnungen ebenfalls in Planung. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Lagerfläche, die bisher fast ohne Personal ausgekommen ist, mehrere Betriebsleiter benötigt.

Dies widerspricht sich ebenfalls mit der Angabe, dass es kein erhöhtes Verkehrsaufkommen geben wird. Wenn „ein paar Mal“ im Jahr Gegenstände zur Lagerung gebracht werden, besteht weder Bedarf an permanentem Personal noch an mehreren Betriebsleitern.

Zu Betriebsleiterwohnung

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig genauso wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters in einer Person gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt. Der Flächennutzungsplan regelt nicht die Anzahl der Betriebsleiter auf einem Betriebsgelände. Die Träger öffentlicher Belange haben diesbezüglich keine Einwände gemeldet.

Dem Sondergebiet Lagerfläche wird hier ein höherer Wert gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 8 (1a und 1c) BauGB beigemessen. Sowohl das seit Jahren bestehende Wohnen in einem Gebäude für Betriebsleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 163 als auch der Fakt einer Fortführung der Tätigkeit als Unternehmer für Vermietung der Lagerflächen sind hier für die Abwägung maßgebend (§ 1 (6) Pkt. 2 und § 8 a und c BauGB).

Die Zulässigkeit bzw. der Erhalt der Betriebsleiterwohnung verschlechtert durch den Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung nicht die Situation der Anwohner. Die Betriebsleiterwohnung existiert seit Generationen auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folge

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

der Baugenehmigung des Lagergebäudes sowie der Bauleiterwohnung auf dem Grundstück anzusehen.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.....) – hier Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl. Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen. Das Recht des Grundstücksinhabers wird gleichgesetzt mit dem Wohnrecht des Nachbarn.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft.....) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes mit dem Betriebsleiterhaus geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Anwohner sind seit Generationen Nachbarn des früheren Geflügelhofes mit einer Betriebsleiterwohnung. Nach der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Veränderung ist von keiner unzumutbare Störung auszugehen. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Bepflanzung des Randes wurde in den letzten Wochen vorgenommen. Obstbäume, -sträucher und Weiden, obwohl die Verwendung von Gehölzen mit auffälligen Laubfärbungen und hängenden Wuchsformen nicht zulässig ist. Darüber hinaus werden die Obstbäume in ein paar Jahren Früchte tragen. Diese werden auf die Straße fallen und zu starker Verschmutzung beitragen. Wer beseitigt diese? Oder will sich der Eigentümer hier „Obst zum Selberpflücken“ offenhalten?

Zu Obstbäumen

In dem betroffenen Bereich gibt es kein Verbot der Baumpflanzung. Keiner der gepflanzten Bäume trägt eine auffällige Laubfärbung. Die Maßnahme der Obstbaumpflanzung wird von der Naturschutzbehörde üblicherweise begrüßt. Der naturverbessernden Maßnahme wird hier ein höherer Wert beigemessen, zumal eine dreireihige Baumpflanzung von heimischen Pflanzen von der Naturschutzbehörde gewünscht ist. Diese dient der landschaftlichen Einbindung in die Umgebung.

Sollte der betroffene Nachbar feststellen, dass die Bäume entlang der Straße Am Weiher in einer Entfernung unterhalb von 2 m gepflanzt wurden, werden die Bäume entfernt. Eine mögliche Verschmutzung auf dem fremden Grundstück wird vom Grundstücksinhaber beseitigt. Die Maßnahme ist nach der gemeinsamen Prüfung der Abstände vorzunehmen. Diese redaktionelle Ergänzung wird in der Begründung zum FNP DB 28 eingetragen.

Sowohl das seit Jahren bestehende Wohnen in einem Gebäude für Betriebsleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 163 als auch der Fakt einer Fortführung der Tätigkeit als Unternehmer für Vermietung der Lagerflächen sind hier für die Abwägung maßgebend (§ 1 (6) Pkt. 2 und § 8 a und c BauGB. Die Situation der Obstbäume verschlechtert durch den Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung nicht die Situation der Anwohner. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Im Zuge der Bauleitplanung eine bereits bestehende, genehmigte Nutzung des Gebietes als Lagerflächen im Flächennutzungsplan als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes legalisiert.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz). Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet

Lagerflächen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt.

Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes sowie der Bauleiterwohnung auf dem Grundstück anzusehen. Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft.....) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von den Obstbäumen geht für den betroffenen Nachbarn der Straße am Weiher keine unzumutbare Störung aus. Nach der Veränderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Veränderung ist von keiner unzumutbare Störung auszugehen. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Da Altlasten weder bekannt sind, noch vermutet werden, wäre eine Überprüfung angezeigt. Schließlich stehen auf dem Grundstück mehrere ältere Baufahrzeuge. Da diese teilweise unrechtmäßig mit roter Nummer bewegt werden, ist fraglich, ob überhaupt noch eine Straßentauglichkeit vorliegt.

Der Denkmalschutz hatte sich bereits vor Antragstellung erledigt. Ohne Genehmigung wurden bereits meterhohe Aufschotterungen vorgenommen, so dass weder Erdarbeiten noch damit verbundene Funde zu erwarten sind.

Zu Altlasten und Denkmalschutz

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wurden sämtliche betroffene TÖB zu Stellungnahme gebeten. Es gibt keine negative Stellungnahme bezüglich Altlasten bzw. Denkmalschutz. Die Prüfung der Altlasten ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Sollten auf dem Grundstück in Zukunft Gebäude erstellt werden, werden entsprechende Behörden zur Prüfung in die Planung miteinbezogen. Die Straßentüchtigkeit der Fahrzeuge des Grundstücksinhabers stellt kein relevantes Thema für die FNP Änderung Deckblatt Nr. 28 dar.

Die genannten Punkte der Altlasten und des Denkmalschutzes verschlechtern durch den Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung nicht die Situation der Anwohner. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folgerung der Baugenehmigung des Lagergebäudes auf dem Grundstück anzusehen.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier ist die Sicherung und Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen. Die Familie, die dort seit Generationen wohnt, hat weiterhin das Recht dort zu wohnen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt. Der Flächennutzungsplan regelt nicht die Anzahl der Betriebsleiter auf einem Betriebsgelände. Die Träger öffentlicher Belange haben diesbezüglich keine Einwände gemeldet.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes mit dem Betriebsleiterhaus geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Anwohner sind seit Generationen Nachbarn des früheren Geflügelhofes mit einer Betriebsleiterwohnung. Nach der Veränderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Veränderung ist von keiner unzumutbare Störung auszugehen. Kein Träger öffentlicher Belange hat diesbezüglich Bedenken gemeldet, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen würde. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Das Schreiben von Frau Friedl vom 08.11.2018 verwirrt etwas. Es wurde ein Sondergebiet Lagerfläche beantragt. Beherbergungsstätten und kleine Tagescafés stehen kaum im Zusammenhang mit einer Lagerfläche. Ein Sondergebiet ist anders definiert!

Sollte der Bauherr aufgrund seiner Erweiterungswünsche auch noch eine Gastronomie planen, ist das an dieser Stelle wirtschaftlich wohl eher unangebracht. Hier sei ebenfalls auf die damit verbundene Verkehrszunahme hingewiesen.

Darüber hinaus schließt der Plan Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften aus. Dieser Widerspruch sollte für jeden offensichtlich sein.

Zu Korrespondenz zwischen Ing. Büro Huber und der Regierung von Oberbayern vom 08.11.2018

Die genannte Korrespondenz betraf eine Prüfung der alternativen Möglichkeiten einer Nutzung auf dem Grundstück. Die Festsetzungen beinhalten keine Beherbergungsstätten und keine Tages-Cafés.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2018 schriftlich Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und betriebseigenen Personalwohnungen erteilt. Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung für Lagergebäude.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier ist die Sicherung und den Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen. Die Familie, die dort seit Generationen wohnt, hat weiterhin das Recht dort zu wohnen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt. Der Flächennutzungsplan regelt nicht die Anzahl der Betriebsleiter auf einem Betriebsgelände. Die Träger öffentlicher Belange haben diesbezüglich keine Einwände gemeldet.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes mit dem Betriebsleiterhaus geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Anwohner sind seit Generationen Nachbarn des früheren Geflügelhofes mit einer Betriebsleiterwohnung. Nach der Veränderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Veränderung ist von keiner unzumutbaren Störung auszugehen. Kein Träger öffentlicher Belange hat diesbezüglich Bedenken gemeldet, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen würden. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

Beschluss:

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass, das von Frau Friedl in der Gemeinderatssitzung am 17.01.2019, angestrebte Gespräch mit Familie N. bisher nicht stattgefunden hat. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es dies jemals geben wird.

Zu Gesprächen und Kontaktaufnahme des Ing. Büro Huber zu Familie N. und Mieterin im Gebäude Am Weiher 4

In dem Zusammenhang müssen folgende Fakten festgehalten werden: Die gesamten Mediationsgespräche zwischen den betroffenen Nachbarn, der Gemeinde und dem Büro Huber wurden nicht aufgrund der Bauleitplanung „Sondergebiet Lagerflächen Am Weiher“ geführt. Der Grund für die Führung der Gespräche vor dem Beginn der Bauleitplanung BBP „Solarpark am Weiher“ ist ein zivilrechtlicher Streit zwischen den betroffenen Nachbarn gewesen. Aufgrund der Mediationsgespräche hat der Anwohner der Straße am Weiher 4 seine Klage zurückgenommen. Im Gegenzug wurde vom Grundstücksinhaber des Grundstücks Fl.Nr. 158 Gemarkung Gelbelsee eine Sichtschutzwand auf seinem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 158 und wirksame Entwässerung ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 158 zugesagt. Entsprechende Pläne eines Nebengebäudes mit einer begrünten Sichtschutzwand wurden dem Anwohner der Straße am Weiher 4, dem Inhaber des Grundstücks Fl. Nr. 160/1) ausgehändigt. Eine erfolgreiche Einigung zwischen den betroffenen Nachbarn zum Aussehen der Sichtschutzwand erfolgte in den Räumen der Gemeinde im Sommer 2019 noch vor Beginn des Bauleitplanungsprozesses BBP „Solarpark Am Weiher“. Die Planung der Entwässerung kann nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nach Abschluss des Verfahrens erfolgen. Für diesen Vorgang wird ein Bodengutachten im Bereich der Grundstücke der beiden Nachbarn notwendig sein.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die ersten Gespräche zum oben genannten Thema wurden bereits am 17.01.2019 geführt. Zunächst fand ein Gespräch zwischen Frau Friedl, Frau Schranz und Herrn N. Junior, sowie Herrn N. Senior direkt nach der Vorstellung der Planung der FNP-Änderung DB 30 in der Gemeinderatssitzung statt. Hier wurde die Möglichkeit eines Gebäudes mit einer Sichtschutzwand in Aussicht gestellt. Weiter wurden Vorentwürfe sowie eine Beschreibung der Maßnahmen auf der Fl.Nr. 158 per E-Mail zugesandt. Außerdem wurden seitens des Büros Huber mehrere Telefonate mit Herrn N. geführt.

Zuletzt fand ein persönliches Gespräch zwischen Frau Friedl und Herrn N. in Bad Gögging im August 2019 statt. Hier wurde seitens Herrn N. lediglich mitgeteilt, dass ein Gespräch in den Räumlichkeiten der Gemeinde Denkendorf zum Thema der Sichtschutzwand stattfindet.

Die Planung eines Nebengebäudes mit der geänderten Sichtschutzwand wurde Herrn N. persönlich durch Herrn Schranz im Sommer 2019 überreicht.

Nach dem Abschluss des erfolgreichen Einigungsverfahrens hat die Mieterin der Räume im Wohngebäude Am Weiher 4 eine erneute Beschwerde unter anderem wegen des zu langsamen Vorgangs in dem Verfahren bei der Beschwerdestelle der Regierung von Oberbayern und bei der Gemeinde eingelegt. Dr. Wesser hat Architektin Friedl um einen Bericht zum Stand der Planung gebeten. Frau Dr. Wesser hat die Begründung und die Planung des BBP „Solarpark am Weiher“ erhalten.

Aufgrund der Beschwerde wurde die Mieterin von der Planerin Friedl schriftlich, offiziell über ihre Arbeitsstelle zu den Gesprächen in die Gemeinde eingeladen, um die zeitliche Schiene im Bauleitplanverfahren mit ihr zu erörtern und den möglichen Zeitpunkt des Baus der Entwässerung bzw. der Wand festzulegen. Die Angelegenheit wird intern in der Arbeitsstätte der Beschwerdeführerin durch Herrn Haas von der Kanzlei Dr. Lehner aus Regensburg besprochen. Im Gespräch zwischen Ing.-Büro Huber und der Kanzlei Dr. Lehner am 06.11.2019 hat Herr RA Haas zugesagt, dass die betroffene Sekretärin über den Vorgang informiert wird und zum Vorgang eine offizielle Stellungnahme abgibt. Die Mieterin hat die bisherige Korrespondenz von Ihrer Arbeitsstelle geführt und wurde deshalb dort angeschrieben. Über den Vorgang wurde die Beschwerdestelle der Regierung von Oberbayern sowie die Gemeinde Denkendorf in Kenntnis gesetzt. Es wird eine Einigung im Zuge des Bauleitplanverfahrens BBP „Solarpark am Weiher“ erwartet.

Da die Lösung der Sichtschutzwand auf einem anderen, vom Geltungsbereich nicht betroffenen Grundstück erstellt werden soll und ein anderes Bauleitplanverfahren betrifft, wird dieses Thema hier lediglich informativ behandelt

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

und wird im Zuge einer anderen zeitlich nah erstellten Bauleitplanung behandelt. Die Bemerkung erfolgt in der Begründung zu FNP, DB 28. An der Änderung des Deckblattes 28 des Flächennutzungsplans wird nach einer sorgfältigen Abwägung der vielen Stellungnahmen festgehalten.

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wurden sämtliche betroffenen TÖB zu Stellungnahme gebeten. Es gibt keine negativen Stellungnahmen, die zur Einstellung des Verfahrens führen würden. Die zivilrechtliche Einigung bezüglich der Sichtschutzwand und bezüglich der Entwässerung auf dem Grundstück Fl.Nr. 158 ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 28. Das zivilrechtliche Verfahren spielt keine Rolle beim Erhalt des Gebietes für Lagerflächen mit einer Betriebsleiterwohnung. Die Anwohner wohnen seit Generationen in der Nachbarschaft des bestehenden Gebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 163. Die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet Lagerflächen ist als logische Folge der Baugenehmigung des Lagergebäudes auf dem Grundstück anzusehen.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier ist die Sicherung und der Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen. Die Familie, die dort seit Generationen wohnt, hat weiterhin das Recht dort zu wohnen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt und ordentlich betrieben sowie gepflegt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes mit dem Betriebsleiterhaus geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Anwohner sind seit Generationen Nachbarn des früheren Geflügelhofes mit einer Betriebsleiterwohnung. Nach der Veränderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Änderung ist von keiner unzumutbaren Störung auszugehen. Kein Träger öffentlicher Belange hat diesbezüglich Bedenken gemeldet, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen würden. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.09.2019 bis 10.10.2019 statt. Insgesamt wurden 44 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dst. Thierhaupten
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz e. V.
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Evangelisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Gelbelsee
- Katholisches Pfarramt Denkendorf
- Katholisches Pfarramt Zandt
- Katholisches Pfarramt Dörndorf/ Bitz
- Kreishandwerkerschaft Eichstätt
- Kreisheimatpfleger

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Landwirtschaftsamt Ingolstadt
- Marktgemeinde Kipfenberg
- Marktgemeinde Altmannstein
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Stadt Beilngries
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Behörden und Fachstellen, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Abstimmungsergebnis: 12 2

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Bundesagentur für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.09.2019)
- Gemeinde Stammham (05.09.2019)
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (18.09.2019)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (05.09.2019)
- Main-Donau-Netzgesellschaft (13.09.2019)
- Wasserzweckverband (06.09.2019)
- Forstdirektion (05.09.2019)
- DB Service Immobilien GmbH (26.09.2019)
- Amt für Ländliche Entwicklung (23.09.2019)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (14.10.2019)
- Regierung von Oberbayern (10.10.2019)
- Landratsamt Eichstätt, Bereich Untere Naturschutzbehörde (09.10.2019)
- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau (09.10.2019)
- Planungsverband Region Ingolstadt

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Behörden und Fachstellen, die keine Bedenken vorgebracht haben.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Landwirtschaftsschule, Schreiben vom 12.09.219

Zu o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Forstfachliche Sicht:
Forstliche Belange sind nicht betroffen.
2. Landwirtschaftsfachliche Sicht:

Da in der Begründung von „Betriebsleiterwohnungen und ggf. Lagerwohnungen“ (Ziffer A1., S.5) die Rede ist, halten wir es aufgrund der Lage im Außenbereich für erforderlich, auf die evtl. möglichen landwirtschaftlichen Immissionen hinzuweisen. Wir bitten diesbezüglich folgenden Textvorschlag in der Begründung unter „A 6.8.Immissionsschutz“ aufzunehmen:

„Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hofstellen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6:00 Uhr morgens bzw. 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.“

Zudem wäre durch eine geeignete Grunddienstbarkeit sicherzustellen, dass das Betriebsleiterwohnhaus bzw. die -wohnungen nicht von dem Betrieb getrennt werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Landwirtschaftsschule wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Textvorschlag wird in die Begründung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3.2 Autobahndirektion Nordbayern, Schreiben vom 20.09.2019

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände, wenn nachstehend aufgeführte Auflagen berücksichtigt werden:

1. Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 9 ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.
2. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 9 nicht geblendet werden können.

3. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A 9 zugeführt werden.
4. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt. Der Textvorschlag wird in die Begründung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 19.09.2019

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Geogefahren berührt:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. In der Umgebung weisen zahlreiche Dolinen auf die Verkarstung des Untergrunds hin. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Stellungnahme des Bayerischen Amtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu Geogefahren wurden bereits in der Begründung zum FNP ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3.4 Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle München, Schreiben vom 25.09.2019

Ihr Schreiben ist am 06.9.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt.

Im nordöstlichen Planungsbereich befindet sich der ICE – Tunnel auf der Bahnstrecke 5934 (unterirdisch).

Hinsichtlich der vorgelegten Planung ist nicht eindeutig erkennbar, inwiefern die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes in dem Tunnel gewährleistet bleibt.

Der Schutzstreifen der Tunnelanlage ist in der Regel durch eine Grunddienstbarkeit geschützt. Die Ausweisung als Gewerbegebiet ist möglicherweise mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden.

Ich bitte Sie daher, die Clearingstelle innerhalb des Bereiches des Konzerns der Deutschen Bahn AG

DB Immobilien

Niederlassung München

Barthstraße 12

80339 München

zu beteiligen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren und Vorlage der Stellungnahme der DB Immobilien.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Der betroffene Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 28 des Flächennutzungsplanes wird im Zuge eventueller Veränderungen mit dem Eisenbahn-Bundesamt detailliert abgesprochen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Gebäude im betroffenen Bereich geplant. Die bestehenden Flächen werden wie bisher als Lagerflächen benutzt. Sollten Planungen im betroffenen Bereich durchgeführt werden, wird die Clearingstelle innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn in die Planungen involviert. Entsprechende Hinweise werden in der Planung und in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 28 redaktionell ergänzt.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier ist die Sicherung und der Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen. Die Familie, die dort seit Generationen wohnt, hat weiterhin das Recht dort zu wohnen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude wurden in der Vergangenheit genehmigt und ordentlich betrieben sowie gepflegt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten.

Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3.5 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 09.10.2019

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte geprüft werden, ob eine Ausweisung als Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der vorgesehenen Zweckbestimmung als Lagerflächen oder Lagerplatz dienlich ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Es wird abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Die Möglichkeit einer Gewerbegebietsausweisung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wurde im Zuge der Abwägung bereits ausführlich untersucht. Das Problem der Zersiedelung verhindert die Entstehung eines Gewerbegebietes. Die Regierung von Oberbayern hat jedoch im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2018 schriftlich Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen erteilt. Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung für Lagergebäude. Daraus ergibt sich das Recht auf Bestandsschutz.

Die Abwägungsgewichtung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, [...] (Ziff. 5.1 LEP; Grundsatz).

Die Abwägung ist konform mit:

- dem § 1 (6) Pkt. 2 BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen...) – hier ist die Sicherung und der Erhalt des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf dem Gr. Fl.Nr. 163 im Sondergebiet Lagerflächen. Die Familie, die dort seit Generationen wohnt, hat weiterhin das Recht dort zu wohnen.

Die bestehende Betriebsleiterwohnung ist in dem Gebiet zulässig wie auch die bestandsorientierten Personalwohnungen. Das bestehende Wohnrecht des Grundstücksinhabers und Betriebsleiters gilt es hier zu schützen. Die Gebäude

wurden in der Vergangenheit genehmigt und ordentlich betrieben sowie gepflegt.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Erhalt des bestehenden Gebietes in Form vom Sondergebiet Lagerflächen deshalb zugestimmt.

- dem § 1 (6) Pkt. 8 a) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Wirtschaft...) – hier geht es um den Erhalt des bestehenden genehmigten Lagergebäudes mit Lagerflächen und vollständige Legalisierung des Gebietes gemäß Vorgaben der Regierung von Oberbayern als Sondergebiet Lagerflächen.
- dem § 1 (6) Pkt. 8 c) BauGB (bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist besonders zu berücksichtigen: Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) – hier ist zu erwarten, dass die Arbeitsplätze, insbesondere des Inhabers des Sondergebietes und seiner Angestellten, erhalten bleiben. Je nach Entwicklung ist ein Arbeitsplatzzuwachs zu erwarten.

An der Planung wird aus den oben genannten Abwägungsgründen festgehalten. Von der Legalisierung des bestehenden Gebietes mit dem Betriebsleiterhaus geht keine zusätzliche unzumutbare Störung und Belästigung für die Anwohner aus. Die Anwohner sind seit Generationen Nachbarn des früheren Geflügelhofes mit einer Betriebsleiterwohnung. Nach der Veränderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 werden die Anwohner als Nachbarn eines ruhigeren und weniger belastenden Gebietes für Lagerflächen sein. In dieser Änderung ist von keiner unzumutbare Störung auszugehen. Kein Träger öffentlicher Belange hat diesbezüglich Bedenken gemeldet, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen würde. Die Gewichtung liegt aus den oben genannten Gründen auf dem Erhalt des Gebiets als Sondergebiet für Lagerflächen.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3.6 Landratsamt Eichstätt, Bereich Immissionsschutz vom 26.09.2019

Das geplante Gebiet befindet sich nördlich der Autobahn A9. Westlich der Fläche befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits seit längerem aufgegeben. Durch die Überplanung soll der rechtliche Rahmen für einen Betrieb mit Lagerflächen geschaffen werden. Derzeitig wird die Fläche bauleitplanerisch als eine große gewerbliche Fläche angesehen. In der Realität wird diese durch verschiedene gewerbliche Nutzungen geprägt.

Im Begründungsteil (S. 19) wird angeführt, dass im Zuge einer Baugenehmigung die Schallsituation durch ein Gutachten zu klären ist. Desweiteren werden Nutzungsarten ausgeschlossen. Dass diese Festsetzungen rechtsverbindlich im FPlan gefordert werden können, ist dem Sg. 44 nicht bekannt.

Eine gemeinsame Besprechung wird für sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Landratsamtes Eichstätt, Belange des Immissionsschutzes wird abgewogen. Nach einer telefonischen Klärung der Situation mit der betroffenen Stelle durch das Ing. – Büro Huber, wurde die Absicht eine gemeinsame Besprechung durchzuführen für nicht notwendig erachtet. Sämtliche Fragen bezüglich des Schallschutzes wären nur dann relevant, wenn ein Gebäude neu erstellt wäre. Die Ergänzung in der Begründung erscheint als sinnvoll, da keine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wird. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 12 2

3.7 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 08.10.2019

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zur Änderung des Flächennutzungsplanes Denkendorf Stellung.

Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung

Für die Schmutzwasserbeseitigung existiert eine biologische Kleinkläranlage für 6 EW mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 05.05.2010, Az. 46-DE-632-2-01-10. Sollte eine Nutzungsänderung, die zu größerem Schmutzwasseranfall führen könnte, stattfinden, so wäre gegebenenfalls die Abwasserbeseitigung nicht mehr gesichert.

Niederschlagswasserbeseitigung

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt nicht vorhanden. Die genaue Funktionsweise der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht bekannt. Offensichtlich wird das auf den Dachflächen der langen Halle (Nutzung durch die Firma Audi) gesammelte Niederschlagswasser direkt in eine nördlich gelegene Doline eingeleitet. Die Dachflächen der östlich gelegenen Halle, asphaltierte Flächen und die geschotterten Freiflächen (Drainagen?) entwässern über ein kürzlich umgebautes Becken (genaue Funktion unbekannt) anscheinend ebenfalls in die o. g. Doline.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die derzeitige Einleitung in die Doline und somit direkt in das Grundwasser, erfolgt ohne Filterung. Die Verschmutzung der Dach- und Hofflächen ist bei der derzeitigen Nutzung allerdings als gering einzuschätzen.

Hinweis:

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (außerhalb des Bauleitplanverfahrens) erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser wird nach Abschluss der Bauleitplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Der Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 2

III. Feststellungsbeschluss:

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denkendorf „SO Lagerflächen, Am Weiher“ nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Der Gemeinderat Denkendorf stellt die 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.10.2019 sowie die Begründung in der Fassung vom 24.10.2019 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen fest. Fassungsdatum wird heutiges Sitzungsdatum.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen (§ 6 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 12 2

9. Bürgerversammlungen 2019; Beratung – Beschlussfassung (026.2019)

aus der BV Altenberg:

- Zusatzschild „Achtung spielende Kinder“ am Ortseingang
→ wird vom Bauhof bestellt

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Verschiebung des Ortschildes in Richtung Denkendorf
→ übernimmt Bauhof
- Internetanschlussproblem: 16.000 statt 50.000 Leitung
→ Telekom wurde bereits 2018 und im Frühjahr 2019 angefragt: Telekom muss baulich ändern, ist in Arbeit
- Heckenschnitt entlang der Schotterstraße
→ Bauhof schneidet die Hecke, die auf Gemeindegrund steht
- Durchführung der Straßeninstandsetzung am Ortsrand:
→ wird geprüft
- Schadstellen bei Riedelshof
→ Ausschreibung 2020

Ein Gemeinderatsmitglied erinnert außerdem an das Ziel, ökologisch zu denken, und empfiehlt z. B. Blockheizkraftwerke bei neuen Baugebieten.

Bürgermeisterin Forster verweist auf das Baugebiet „Am Graben“ in Zandt; hier habe man die Versorgung über ein Blockheizkraftwerk zeitintensiv geprüft und nicht weiterverfolgt.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass bei einer Verschiebung des Ortsschildes, dieses auch auf der rechten Seite angebracht werden sollte.

aus der BV Bitz:

- Nachfrage nach kleinem Fenster in der Tür der Leichenhalle
→ wird geprüft
- Entfernung der Stange eines früheren Verkehrsschildes
→ übernimmt Bauhof
- Erinnerung an den fehlenden Grenzstein und Vermessungspunktes
- Ergebnisse der Mobilitätsstudie:
→ in der Gemeinde einsehbar
- Ergebnisse der Kanalspiegelung
→ stehen aus
- Undichter und verschilfter Weiher
→ Lösung gewünscht
- LKW-Verkehr zum ehemaligen Asylbewerberheim (Straßenbeschädigungen)
- Vordach für das Feuerwehrhaus
→ in Bearbeitung
- Erneuerung der Trennrinne beim Feuerwehrhaus
→ Aufgenommen
- Durchlauferhitzers für das Feuerwehrhaus
→ wird geprüft
- Teerung des „Prominentenwegs“
→ im Zuge BG Bitz

Zum Thema Weiher wird im Gemeinderat festgestellt, dass dieses Problem seit Jahren immer wieder angesprochen werde.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass der Weiher für die Bitzer als kleines Naherholungsgebiet diene.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied hakt nach, ob der Weiher als Löschweiher eingetragen sei, was der Bitzer Kommandant bestätigt.

Der Vermerk sei zu entfernen, so ein Gemeinderatsmitglied.

Ein Gemeinderatsmitglied vermutet, dass eine Ausbaggerung nicht reichen werde, auch eine Lehmschicht zur Abdichtung sei erforderlich. Auf Grund seiner Größe sollte die Eintragung als Löschweiher bestehen bleiben.

Bürgermeisterin Forster schlägt vor, bei der Unteren Naturschutzbehörde anzufragen, ob hierfür ein Förderprogramm bestehe.

Ein Gemeinderatsmitglied bittet darum, die Ergebnisse der Bitzer Jugend und des Gartenbauvereins abzuwarten, um hier keine Entscheidung vorwegzunehmen.

Hinsichtlich des ehemaligen Asylbewerberheims erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass der gelagerte Eisenschrott zu beseitigen sei. Das Landratsamt habe hier kein Ergebnis erzielt, die Gemeinde sollte Druck aufbauen.

Herr Landes erläutert, dass es sich um ein Fiskalgrundstück der Gemeinde handle. Die Gemeinde könnte den Schrott auf eigene Kosten entfernen und einlagern. Die Kosten wären entsprechend beizutreiben.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach, warum der Antrag für das Vordach in Bitz so lang dauere.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass in der Bauverwaltung grundsätzlich zu wenig Personal vorhanden sei und die Bautechnik zudem ein halbes Jahr nicht besetzt gewesen sei.

aus der BV Denkendorf:

- Umstellung der Tempomessgeräte Wassertal und Ringstraße
- Zebrastreifen auf Schulweg
→ ISEK
- Erneuerung Bushäuschen Meierhofstraße
→ Beschluss 25.07.2019
- Fehlende Straßenbeleuchtung zwischen alten und neuen Baugebiet
→ abwarten, verkehrsrechtliche Anordnung LRA fehlt noch

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Änderung der Umleitungsstraße von der Autobahn:
Vorschlag wird der Autobahndirektion mitgeteilt

Im Gemeinderat ist man sich einig, dass das Messgerät an der Ringstraße am jetzigen Standort belassen werden sollte.

Bürgermeisterin Forster meint, dass der Standort klug gewählt sei. Am Wassertal könnte das Gerät weiter Richtung Ortseingang versetzt werden. Zum Thema Zebrastreifen informiert sie, dass eine Zählung durchgeführt worden sei; am Rathaus habe man 150 Fußgänger erreicht, beim Sipl dagegen nicht. Eine Entscheidung des staatlichen Bauamts stehe aus.

Das Bushäuschen in der Meierhofstraße sei brisant, dieses sollte vorab zu ISEK erneuert werden, so ein Gemeinderatsmitglied.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Bushäuschen in der Meierhofstraße in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: 15 0

Hinsichtlich der fehlenden Straßenbeleuchtung meint ein Gemeinderatsmitglied, dass zu überlegen sei, ob dort auch Licht benötigt werde und der Weg nachts fußläufig genutzt werde. Falls nicht sollte man auf Grund der Lichtverschmutzung keine Beleuchtung herstellen.

Ein Gemeinderatsmitglied sieht die Gefahr, dass der Radweg bis Kipfenberg beleuchtet werden solle.

Dagegen betont ein anderes Gemeinderatsmitglied, dass der Fußweg an der Siedlung beleuchtet werden müsse, da dies der Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer diene.

Dieser Weg sei nur zusätzlich hergestellt worden, die Erschließungsstraße befinde sich innerhalb des Baugebiets, so ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet, dass viele Kinder den Radweg nutzen, man müsse sich zumindest bis zur letzten Einmündung Gedanken machen.

Dann müsse man dies analog bei der Tratz-Kreuzung umsetzen, auch dort seien Menschen nicht zu sehen, stellt ein weiteres Gemeinderatsmitglied fest.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, ein Angebot einzuholen und anschließend über die Umsetzung zu entscheiden. Die Beleuchtung bei der Tratz-Kreuzung sei ggf. nachzuholen.

Ein Bürger erklärt, dass es auch um die Sicherheit der Anwohner gehe. Zudem sei eine Hinweisgebung für die Ausfahrten erforderlich („Radfahrer kreuzen“).

Bürgermeisterin Forster informiert, dass hierfür der Landkreis zuständig sei, der eine Beschilderung nicht für erforderlich halte.

Es sollte ein Schreiben mit dem Hinweis „Gefahr im Verzug“ mit der Bitte um Rückmeldung ans Landratsamt gegeben werden, so ein Gemeinderatsmitglied.

aus der BV Dörndorf:

- Pflanzen von zwei Bäumen rechts neben der Marien-Kapelle durch den Gartenbauverein
→ Eigenleistung Gartenbauverein
- Nutzungsberechtigte Altes Schulhaus
→ Haus-/Benutzungsordnung derzeit in Arbeit
- Beschwerde über den Gülletransport vom Kollerhof
→ wird angeschrieben
- Einladung StBA zur nächsten BV

Ein Gemeinderatsmitglied ergänzt, dass für das Alte Schulhaus eine Regelung vorbereitet sei, die analog zu den anderen Gemeinschaftshäusern erarbeitet worden sei.

aus der BV Gelbensee:

- Bau eines Gehwegs Richtung Sportplatz
→ Dorfentwicklung
- eingeschränkte Sicht zur Straßenüberquerung für Radfahrer
→ nicht gegeben
- Kaputte Stellen an den Gehwegen vom neuen Baugebiet:
→ wird geprüft
- Eichenprozessionsspinner am Sportplatz
→ Termin steht aus
- Erweiterung des Gehwegs Richtung Friedhof
→ vorgesehen Haushalt 2020
- Neuberechnung des Lärmschutzes durch die Autobahndirektion:
→ Anschreiben an die Autobahndirektion
- Erneuerung der Thujenhecke am Sportheim:
→ Arbeitskreis Gemeinderat
- Überlassung der ausgemusterten Spielplatzgeräte an den SV Gelbensee

Ein Gemeinderatsmitglied informiert, dass ein Anlieger für den möglichen Gehweg evtl. bereit sei, einen Teil seines Grundstücks abzutreten. Die Kinder gehen auf der Straße.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass bereits ein erstes Gespräch stattgefunden habe.

Hinsichtlich der Lärmschutzberechnung meint ein Gemeinderatsmitglied, dass die Berechnung über das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten sei.

Bürgermeisterin Forster berichtet, dass die Werte in Gelbensee deutlich höher seien als in Denkendorf.

Ein Gemeinderatsmitglied gibt zu bedenken, dass eine Neuberechnung ggf. nachteilig sein könnte, da diese möglicherweise Bauvorhaben verhindere.

Zur Thujenhecke meint ein Gemeinderatsmitglied, dass eine Neupflanzung nicht erforderlich sei, da hier keine Kinder unterwegs seien. Ggf. könne man Zierbüsche setzen.

Dagegen hält ein anderes Gemeinderatsmitglied, dass die Thuje einen Lebensraum darstelle, der nicht ersatzlos entfernt werden dürfe.

Bürgermeisterin Forster schlägt vor, einen Arbeitskreis mit den Gelbseer Gemeinderatsmitgliedern zu bilden und die rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass sich das Umfeld des Sportheims ebenfalls im Bereich der Dorferneuerung befinde. Man sollte eine Sitzung einberufen, um den aktuellen Stand vorzustellen. Die Ausschreibung erfolge voraussichtlich im nächsten Jahr. Es sollte eine Lösung auch mit den Anwohnern gefunden werden.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied erinnert, dass der 29.2. das Limit für eine Entfernung darstelle. Ersatz sei wichtig.

Zum Thema Überlassung der Spielplatzgeräte hält ein Gemeinderatsmitglied eine Überlassung nicht für möglich, da die Geräte vom TÜV ausgemustert worden seien.

Bürgermeisterin Forster erläutert, dass der Verein diese auf Privatgelände aufstellen möchte.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt fest, dass die Haftung dann beim Verein liege.

aus der BV Schönbrunn:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Spiegel an der Bushaltestelle:
→ wird geprüft
- stufenweise Drosselung des Tempos für die Denkendorfer Straße
- Tempomessung für die Denkendorfer Straße
→ Mobiles Gerät
- Fehlende Vorfahrtsbeschilderung am neuen Baugebiet
→ Kreisstraße LRA Eichstätt wird erneut Angefragt
- Anbringung eines Geländers am Rentnersteig
→ in Bearbeitung
- Nachbesserung der Straßenbankette
→ von Bauhof erledigt

Ein Tempolimit auf 80 beim Sportplatz wird von einem Gemeinderatsmitglied befürwortet, eine weitere Drosselung dagegen nicht.

Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich für die Aufstellung eines Tempomessgeräts aus.

Beim Rentnersteig empfiehlt ein Gemeinderatsmitglied einen Handlauf für die Senioren auf beiden Seiten.

Dem stimmt ein weiteres Gemeinderatsmitglied zu und meint, dass Rollatoren den äußeren Weg in Kauf nehmen müssten.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass man die Bankette komplett abschneiden oder eine vernünftige Feindecke herstellen sollte.

Bürgermeisterin Forster will den Bauhof informieren, dass Ausbesserungen großflächiger umgesetzt werden sollen.

aus der BV Zandt:

- Problemstelle Hubertushof/Fantastic Bar
→ LRA / Polizei
- Berechnung von Zisternen-Kanalgebühren
- Hinweisschild für Grundstück Limesstraße fehlt
→ Schild ist da
- Standort von Mitfahrbankerl ist ungünstig
→ Standorte sind u.a. mit Polizei abgestimmt
- Erscheinungsbild Kreisel Gewerbegebiet
- Treffen Dorfverschönerung
→ Bgm
- Ruhebänk im Köschinger Forst
→ WAF-Anfrage

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Pflegemaßnahmen für den Friedhof
→ Tor wurde repariert, Maßnahme Baum kommt noch
- Überprüfung eines möglichen Parkverbotes an der Kreisstraße und Bergstraße

Bürgermeisterin Forster berichtet zur Problemstelle Hubertushof, dass hier seit 2008 ein Pensionsbetrieb mit 30 Zimmern und 56 Betten gemeldet sei. Gewerberechtlich gebe es keine Auffälligkeiten, melderechtlich auch nicht. Die Polizei sei entsprechend informiert. Soweit es zu Lärmbelästigungen käme, seien die Anwohner angehalten, dies zu melden. Die Lautstärke im Gebäude sowie die Aktionen auf dem Spielplatz hätten sich derzeit beruhigt, auch abfallrechtlich sei das Landratsamt informiert.

Die Kanalgebühren bei Zisternen seien optimalerweise mit der Zusammenlegung der Kläranlagen zu diskutieren.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass eine Erhebung über die Kanal-Einleitung durch Zisternen mit der Wasserablesung machbar gewesen wäre.

OT-übergreifend:

- Bedarf für den neuen Edeka / Leerstände / Flächenversiegelung: Leerstände in Privateigentum
- ÖPNV-Verbesserung: Neuvergabe / Fifty-Fifty-Taxi / Schulbus auch für ältere Personen
- Bitz, Schönbrunn sind für eine Einführung einer 30 Zone, Zandt und Gelbelsee (Schmiedstraße) dagegen

Ein Gemeinderatsmitglied erinnert, dass ein Gemeindebus angeregt worden sei.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass das Konzept in Altmannstein durch eine Buchung eines Autos über einen Verein mit 30 Ehrenamtlichen funktioniere.

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet, dass ein Dörndorfer Bürger samstags ebenso die Bürger nach Denkendorf fahre.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied empfiehlt eine Koordination durch den Seniorenbeauftragten Herrn Schaufler, dieser sollte angefragt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, das Thema aktiv anzubieten, z. B. für einen Zeitraum von sechs Wochen zu bestimmten Uhrzeiten. Wenn das Angebot lukrativ sei, könne weiter überlegt werden. Ohne eine Testphase sei keine Entscheidung möglich.

Bürgermeisterin Forster weist darauf hin, dass sowohl für Fahrer als auch den Bus Kosten entstehen.

Die Leasing-Kosten seien überschaubar und ein freiwilliger Fahrer dürfte sich finden, so das Gemeinderatsmitglied.

Bürgermeisterin Forster will analog zu Altmannstein Freiwillige über die Presse suchen.

Ein Gemeinderatsmitglied ergänzt, dass es um Versorgungsfahrten und Arztbesuche gehe, in den Ortsteilen gebe es kein Lebensmittelgeschäft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in den Nebenstraßen in Schönbrunn und Bitz eine Tempo 30-Zone einzurichten.

Abstimmungsergebnis: 12 3

Ein Gemeinderatsmitglied bittet um die Aufstellung eines Tempomessgeräts in Zandt auch mit der entsprechenden Anzeigetafel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in Gelbsee und Zandt keine Tempo 30-Zone einzurichten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

10. Erstellung des Spielplatzes Wassertal 8 BA II, Eichenweg; Information

Im Bebauungsplan „Baugebiet Nr. 8 Wassertal BA II“ ist auf dem Flurgrundstück 154/58 (Eichenweg 21) ist die Errichtung eines Spielplatzes vorgesehen. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit interessierten Anliegern ein Entwurf ausgearbeitet und am 22.10.2019 um 17:30 Uhr in einer öffentlichen Versammlung vor Ort den Anliegern vorgestellt. Dieser Entwurf wurde von allen anwesenden Anliegern wohlwollend angenommen.

Ausstattungsgegenstände:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Vogelnestschaukel Duo
- Sitzgruppe mit Tisch in Edelstahl (robust und langlebig)
- Abfallbehälter
- Edelstahlkarussell Twist
- Multikletteranlage
- Federwippe
- Schaukel mit Fallschutzplatten
- Wippe (für 4)
- Großes Landhaus (Spielhaus)
- Rutsche mit Aufstiegsrampe
- Telefonsäule/Sprechblume

Kostenschätzung:

Spielgeräte inkl. Montage ca. 38.500 €

Zaunanlage inkl. Montage ca. 3.500 €

Geländemodellierung und Begrünung (Ausführung durch Bauhof) ca. 5.500 €

Gesamtkosten ca. ca. 47.500 €

Zum Vergleich:

Spielplatz Vogelfeld 2018: Spielgeräte mit Montage 31.805,51 €

Mögliches Eisparpotenzial:

Verzicht auf die Edelstahlsitzgruppe für Eltern (-5.518,52 €)

Alternative; Aufstellung einer gewöhnlichen Parkbank ca. 500 €

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet von einer Besichtigung der Denkendorfer Spielplätze. Insg. könne festgestellt werden, dass sich die Ausstattung wiederhole und auch auf Grund der fehlenden Grünanlagen bzw. fehlender Schattenspende keine Aufenthaltsqualität bestehe. Das Jugendgremium könnte als Unterstützung herangezogen werden, um Ideen zu sammeln und aufzubereiten. Man solle nicht nur Geld für Spielgeräte, sondern für eine tolle Anlage bereitstellen. Der Jugendbeauftragte der UB sei bereit, sich hier einzubringen.

Hierzu meint ein anderes Gemeinderatsmitglied, dass darauf zu achten sei, dass unproblematische Pflanzen genutzt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Auch die Wirtschaftlichkeit der Pflege müsse gegeben sein. Um die Kosten möglichst gering zu halten, wurde bisher immer die Auswahl sowie die Preisverhandlung mit dem Hersteller über die Jugendbeauftragten organisiert, dies sollte so beibehalten werden. Diese hätten die Kontakte und man könnte deren Erfahrung nutzen.

Bürgermeisterin Forster hält dagegen, dass die Bemühungen der Eltern zu honorieren seien. Bisher gebe es lediglich eine Kostenschätzung, die Jugendbeauftragten könnten zusätzlich unterstützen.

Ein Gemeinderatsmitglied unterstützt den Vorschlag des ersten Gemeinderatsmitglieds, da die Kinder dies wert sein sollten, und bittet darum, entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied hält den Vorschlag für grundsätzlich in Ordnung, gibt aber zu bedenken, dass durch die vielen Kindertageseinrichtungen bereits eine Menge an Pflegearbeiten erforderlich sei und dann ggf. wieder die Diskussion über einen weiteren Mitarbeiter im Bauhof geführt werde.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass der Kostenrahmen im Bereich der anderen Spielplätze liege.

Ein Gemeinderatsmitglied befürwortet die Anregung, meint aber, dass die Umsetzbarkeit von der Fläche abhängig sei. Diese sei für Bäume zu gering.

Das erste Gemeinderatsmitglied schlägt erneut vor, dass man hier der Jugend eine Chance geben sollte, Ideen für eine andere Interessengruppe einzubringen, um der Jugend eine Teilhabe am demokratischen Prozess zu ermöglichen. Zum jetzigen Zeitpunkt könne das Ergebnis offenbleiben.

Bürgermeisterin Forster schließt die Diskussion mit einem Verweis auf die nichtöffentliche Tagesordnung.

11. Vergabe der Erdarbeiten im Kinderhaus Krummwiesen; Information (622 DeKru)

Oben genanntes Bauvorhaben wurde gemäß VOB § Öffentlich ausgeschrieben. Das Leistungsverzeichnis wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro abhd Architekten Denzinger und Partner mbH in Zusammenarbeit mit der Fa. R&H Umwelt GmbH erstellt.

5 Firmen haben hierzu ein Angebot eingereicht.

Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht durch das beauftragte Ingenieurbüro abhd Architekten Denzinger und Partner mbH in Zusammenarbeit mit der Fa. R&H Umwelt GmbH geprüft. Es ergeben sich folgende Angebotssummen:

von ca. 205.000 € bis ca. 499.000 €

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

12. Wegebauausschuss für die Jagdgenossen Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung (905)

Mit Schreiben vom 07.11.2019 wurde der Wegebauausschuss für das Jahr 2019 beantragt. Laut Antrag wurden insgesamt 3.576,27 € ausgegeben. Daraus ergibt sich ein Zuschuss von 1.788,14 Euro (entspricht 50 % gemäß Art. 10 Abs. 1 der Zuwendungsrichtlinien).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Zuwendung an die Jagdgenossen Dörndorf in Höhe von 1.788,14 Euro.

Abstimmungsergebnis: 15 0

13. Antrag der FW und CW Gemeinderatsmitglieder für die Koordination von Aktivitäten zum Erhalt der Ärzte in Denkendorf; Beratung – Beschlussfassung (500)

Die Fraktionen FW und CW haben mit Schreiben vom 02.11.2019 einen offenen Arbeitskreis aus Gemeinderatsmitgliedern, Mitgliedern der Verwaltung und Entscheidungsträgern beantragt.

Bürgermeisterin Forster berichtet, dass bereits mehrere Runden mit Ärzten und dem Apotheker im Rathaus stattgefunden haben. Für die Ärztin wurde u.a. das Grundstück Krummwiesen in Aussicht gestellt, wie auch die Option der Kontaktaufnahme mit Banken und Bauträgern. Im Juli wurde einstimmig die Nutzungsänderung für das derzeitige EDEKA-Gebäude beschlossen. Erst im Oktober stellte sich heraus, dass dieses Vorhaben so nicht zustande kommt. Weiterer Kontakt mit Personen bzw. Institutionen wurde von Seiten der Bürgermeisterin aufgenommen, auch im ISEK wurden solche Räumlichkeiten für den Rathaus-Umbau integriert. Weiter wurde Gemeinderatsmitglied Schranz in der letzten Sitzung vom Gemeinderat darum gebeten; Kontakt mit dem Bauträger des neuen EDEKA-Marktes aufzunehmen.

Dieser teilt mit, dass der Kontakt erfolgreich verlaufen sei. In der nächsten Sitzung werde ein entsprechendes Konzept vorgestellt.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt fest, dass der Antrag auf eine Integration des Gemeinderats bei diesem Prozess abziele.

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt folgenden Beschluss vor:

Beschluss:

Um die hausärztliche Versorgung in Denkendorf in Zukunft sicherzustellen, wird ein Ausschuss im üblichen Verfahren gebildet. Dieser Ausschuss wird kurzfristig, jedoch spätestens in der KW 48 einberufen, inkl. Entscheidungsträger.

Abstimmungsergebnis: 15 0

Bürgermeisterin Forster schlägt vor, die Einladung an die Fraktionssprecher zu verteilen, die diese dann an die jeweils Beauftragten weitergeben.

Von den Fraktionen werden folgende Beauftragten genannt:

FW: Lehner, Werner UB: Schranz
CSU: von Wernitz-Keibel SPD: Weber
CW: Sendtner

Ein Gemeinderatsmitglied empfiehlt, außerdem ein medizinisches Kommunalbüro einzuladen.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied fordert einen lösungsorientierten Prozess. EDEKA sei die zeitlich wohl schlechteste Lösung.

Weitere Informationen:

Bürgermeisterin Forster verliert die „5.000er“-Rechnungen der Gemeinde.

Die Stadt Beilngries beteiligt die Gemeinde zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan an die Gestaltungsbereiche der Bebauungspläne

- Einfacher Bebauungsplan Nr. 88 – NORD „Innenentwicklung Beilngries – NORD“
- Einfacher Bebauungsplan Nr. 88 – SÜD „Innenentwicklung Beilngries – SÜD“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Der Markt Altmannstein beteiligt die Gemeinde zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Sondergebiet Waldkindergarten“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Stammham beteiligt die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung bzw. Änderung folgender Bebauungspläne:

- 1.) Aufstellung des Bauungsplans Nr. 32 „Appertshofen-Nord, BA II“ in Verbindung mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Appertshofen-Nord“
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 „Appertshofen – Dorfstraße-Süd“
- 3.) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Westlich Tannenweg“
- 4.) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Füllerstadel, BA I“ in Verbindung mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Nord-West III“

Ein Gemeinderatsmitglied informiert, dass der Gemeinderat von Seiten des Dinoparks eingeladen worden sei. Die Einladung erfolgte bereits im Januar.

Bürgermeisterin Forster führt aus, dass die Einladung als Anlass für die letzte Sitzung dienen sollte.

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass der Eigentümer des Gebäudes, das von vier auf sechs Wohneinheiten erweitert wurde, ein Schreiben seitens des Landratsamtes erhalten habe, das eine Frist bis zum Jahresende ermögliche, ansonsten drohe eine Rückbauanordnung. Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „An der alten Staatsstraße“ sei bereits 2017 gestartet und bis heute nicht vollzogen worden.

Bürgermeisterin Forster stellt heraus, dass die Stellungnahmen erst im Frühjahr 2019 abgewogen worden seien. Auf Grund fehlender Kapazitäten sei das Verfahren noch nicht abgeschlossen worden.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, das Landratsamt habe dem Bebauungsplan 21 so zugestimmt, wodurch auch andere Bauanträge genehmigt werden können.

Herr Landes führt aus, dass die Wohneinheiten erst widerrechtlich geschaffen worden seien. Dem sei der Gemeinderat nachgegangen und habe die Abwägung im März 2019 durchgeführt. Anschließend folgte der Leerlauf beim Bebauungsplan

des Gemeinderates Denkendorf

am: 14.11.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

21. Nun sei der Bebauungsplan Nr. 17 wieder aufgegriffen und auf Grund des Bebauungsplans Nr. 21 geändert worden.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt dar, dass der Bürger zurückbauen müsse, weil die Verwaltung keine Zeit habe.

Dagegen hält ein anderes Gemeinderatsmitglied, dass hier ohne Genehmigung gebaut worden sei. Durch das Änderungsverfahren sollte die Widerrechtlichkeit korrigiert werden, man könne der Verwaltung hier kein Trödeln vorwerfen. Es sollte ein Schreiben ans Landratsamt mit der Bitte um Aufschub verfasst werden.

Hier sollten klare Prioritäten seitens der Verwaltung gesetzt werden, so das vorige Gemeinderatsmitglied.

Ende der Sitzung: 21.21 Uhr

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Daniela Herrler
Protokollführerin

Gemeinderatsmitglieder: